

Federführung:
60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung
Produkt:
60.03 Verkehrsplanung
70.01 Verkehrsanlagen
70.07 Umweltschutz

Datum:
15.08.2024

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Umweltausschuss	28.08.2024	Vorberatung
Ausschuss für Planen und Bauen	29.08.2024	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	12.09.2024	Entscheidung

Lärmaktionsplanung der Stadt Coesfeld - Stufe 4: Aufstellung des Aktionsplanes

Beschlussvorschlag 1:

Die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit vorgebrachten Hinweise, Anregungen oder Bedenken wird gemäß der Anlage 1 beschlossen.

Beschlussvorschlag 2:

Der Lärmaktionsplan für die Stadt Coesfeld wird in der vorliegenden Form (Anlage 2) beschlossen und endgültig aufgestellt (Stufe 4 der Lärmaktionsplanung).

Sachverhalt:

Aktuell läuft die 4. Stufe der Lärmaktionsplanung nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie). Mit der Vorlage 95/2024 berichtete die Verwaltung im Umweltausschuss am 10.04.2024 und im Ausschuss für Planen und Bauen am 11.04.2024 über den aktuellen Stand der Lärmaktionsplanung.

Mit dieser Vorlage wird der Entwurf des Lärmaktionsplanes zur Beschlussfassung vorgelegt.

Alle Informationen zur Lärmaktionsplanung und zum Beteiligungsverfahren können auch der Homepage der Stadt Coesfeld entnommen werden:

<https://www.coesfeld.de/planung/verkehrsplanung/laerm>

1. Lärmkartierung

Grundlage der Lärmaktionsplanung ist die Lärmkartierung. Die Ergebnisse der Lärmkartierung der Stufe 4 sind im Internet veröffentlicht. Das komplette Kartenwerk, die Ergebnisdaten sowie alle Gesetzestexte, Richtlinien und weitere Hinweise können über das Internet auf den Seiten des Umgebungslärmportals, das vom Umweltministerium Nordrhein-Westfalen gemeinsam

mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen betrieben wird, eingesehen werden (www.umgebungslaerm.nrw.de/).

Der Kartenteil zeigt anhand von farblichen Flächen, sogenannten Isophonen, die Höhe der Lärmbelastungen für abgestufte Pegelbereiche. Die Lärmkarten sind weiter unterteilt nach dem zugrundeliegenden Zeitraum:

- Lärmbelastungen für den gesamten Tag (0 bis 24 Uhr), bezeichnet als LDEN (Indikator für Lärmbelastigungen)
- Lärmbelastungen für die Nacht (22 bis 6 Uhr), bezeichnet als LNight (Indikator für Schlafstörungen).

Die Lärmbelastungen für das Gebiet der Stadt Coesfeld können im Umgebungslärmportal abgerufen werden, eine Übersicht ist in den Karten dargestellt, die dem Lärmaktionsplan als Anlage 2 und 3 beigefügt sind.

Der Textteil enthält eine Beschreibung der Untersuchungsmethode, Angaben über die zuständige Behörde, eine Beschreibung der Umgebung sowie der möglicherweise durchgeführten oder laufenden Aktionspläne und Lärmschutzprogramme und eine allgemeine Beschreibung der Hauptlärmquellen nach Lage, Größe und Verkehrsaufkommen. Der Textteil für die Stadt Coesfeld ist dem Lärmaktionsplan als Anlage 1 beigefügt.

2. Analyse der Lärmkartierung

Als Grundlage einer Bewertung wurde anhand der Lärmkartierung der Stufe 4 (2022) der aktuelle Grad der Betroffenheit für die Stadt Coesfeld ermittelt und mit dem Grad der Betroffenheit der Lärmkartierung in der Stufe 3 (2017) verglichen. Insgesamt lassen sich daraus die folgenden Rückschlüsse ziehen:

Die Zahl der durch die aktuelle Lärmkartierung ermittelten lärmbelasteten Personen ist in allen ausgewiesenen Lärmpegelbereichen angestiegen. Auch die vom Lärm betroffene Gesamtfläche ist in den ausgewiesenen Lärmpegelbereichen größer als in der Stufe 3.

Dies lässt allerdings nicht den Rückschluss zu, dass sich die Zahl der vom Lärm betroffenen Personen zwischen den Stufen 3 und 4 der Lärmaktionsplanung tatsächlich verändert hat.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung 2022 lassen sich nach einer Information des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen wie folgt einordnen:

„Seit 2022 werden alle Lärmkarten in der EU nach neuen, einheitlichen Berechnungsverfahren erstellt, damit die Ergebnisse zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbar sind. Deshalb sind die neuen Lärmkarten nicht mit den Lärmkarten aus dem Jahr 2017 vergleichbar. Vielerorts werden jetzt deutlich mehr lärmbelastete Personen ausgewiesen - obwohl sich die Lärmsituation zwischenzeitlich nicht wesentlich änderte oder gar Lärmschutzmaßnahmen ergriffen wurden.

Zu den Hauptverkehrsstraßen in NRW:

Beim Straßenverkehr können sich durch Inbetriebnahme von Neu- und Ausbaustrecken oder Verkehrsverlagerungen aus sonstigen Gründen lokale Veränderungen der Verkehrsmengen ergeben, die zu einer wesentlichen Veränderung der lokalen Lärmbelastung führen können.

Dies erklärt jedoch nicht die landesweit tendenziellen Veränderungen bei der Kartierung der Hauptverkehrsstraßen.

Die Berechnungsergebnisse der Kartierung 2022 wurden pandemiebedingt auf Basis der Verkehrszählraten der Straßenverkehrswegezählung 2015, hochgerechnet für das Jahr 2019 erstellt. Hierbei wurde pauschal eine Verkehrszunahme von 3 % zugrunde gelegt. Bezogen auf die Lärmentwicklung würde diese prozentuale Veränderung der Verkehrsmengen Unterschiede der Lärmpegel von deutlich weniger als 1 dB erwarten lassen.

Auch der Umfang der zu kartierenden Hauptverkehrsstraßen hat sich kaum geändert. Die Länge der kartierten Hauptverkehrsstraßen außerhalb der Ballungsräume ist entsprechend mit ca. 5.000 km gleichgeblieben, wobei gegenüber der Kartierung 2017 rund 500 km neu zu kartierende Straßen hinzugekommen, aber auch ca. 500 km Straßen weggefallen sind.

Hieraus kann abgeleitet werden, dass auch die Veränderungen der Ergebnisse der Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen im Wesentlichen auf die Änderungen beim Berechnungsverfahren zurückzuführen sind. Selbst bei unveränderter Vor-Ort Situation werden tendenziell mehr lärmbelastete Flächen und deutlich mehr lärmbelastete Personen ausgewiesen.

Somit können die aktuellen Ergebnisse der Lärmkartierung nicht oder nur sehr eingeschränkt mit den Ergebnissen aus dem Jahr 2017 verglichen werden.“

Für Coesfeld hat sich weder die Emissionssituation noch die Immissionssituation wesentlich geändert (siehe hierzu auch das Kapitel „Überprüfung des Lärmaktionsplanes der Stufe 3“). Die pauschal angesetzte Verkehrszunahme von 3 % führt zu Unterschieden im Lärmpegel von deutlich weniger als 1 dB. Die Veränderungen der Ergebnisse Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen mit einem deutlichen Anstieg der vom Lärm betroffenen Personen lässt sich für Coesfeld demnach eindeutig auf die Änderungen beim Berechnungsverfahren zurückführen.

Insgesamt ist die Zahl der betroffenen Personen, gesehen auf das gesamte Stadtgebiet, demnach weiterhin als gering anzusehen.

Eine Gegenüberstellung der Ergebnisse der Lärmkartierung in den Stufen 3 und 4 ist Bestandteil des Lärmaktionsplanes (Kapitel 2.2).

3. Überprüfung des Lärmaktionsplanes der Stufe 3

Bestehende Lärmaktionspläne sind nach § 47 d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

Aus Anhang V Nr. 1 (letzter Anstrich) der Richtlinie 2002/49/EG ergibt sich, dass bei der Überprüfung sowohl die Durchführung wie auch die Ergebnisse des vorhandenen Lärmaktionsplans zu bewerten sind.

Für die Überprüfung der Lärmaktionspläne können daher mindestens folgende Fragestellungen relevant sein:

I. Erfüllt der bestehende Lärmaktionsplan die Mindestanforderungen für Aktionspläne nach Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie (Planaufstellung)?

II. Wie ist der Stand der Umsetzung der Maßnahmen dieses Aktionsplans?

III. Hat sich die Lärmsituation relevant verändert?

- a. – Emissionen
- b. – Ausbreitungsbedingungen
- c. – Immissionen/Betroffenen

IV. Haben sich die rechtlichen Grundlagen verändert?

Auf dieser Grundlage und unter Einbeziehung der Ergebnisse der Lärmkartierungen in den Stufen 3 und 4 hat die Stadt Coesfeld den bestehenden Lärmaktionsplan der 3. Stufe geprüft. Im Ergebnis kommt die Überprüfung zum Ergebnis, dass eine Aktualisierung der Daten im Sinne einer Fortschreibung des Lärmaktionsplans der 3. Stufe ausreichend ist und auf eine umfängliche Überarbeitung des bestehenden Aktionsplans verzichtet werden kann. Eine ausführliche Dokumentation der Prüfung ist dem Lärmaktionsplan als Anlage 4 beigefügt.

4. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

4.1. Phase 1

Die Ergebnisse der Lärmkartierung für die Stadt Coesfeld als erster Baustein der Lärmaktionsplanung, Informationen zur Analyse der Lärmkartierung und Informationen zur Überprüfung des Lärmaktionsplanes der Stufe 3 konnten in der Zeit vom 18.12.2023 bis einschließlich 29.01.2024 auf der Internetseite der Stadt Coesfeld unter dem Thema „Planen & Bauen“ eingesehen werden. Während dieser Frist konnten Anregungen und Vorschläge zur Lärmkartierung und zur Lärmaktionsplanung abgegeben werden.

Die Veröffentlichung der Unterlagen sowie die Beteiligungsmöglichkeit der Öffentlichkeit wurden im Amtsblatt der Stadt Coesfeld am 15.12.2023 bekanntgemacht.

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung wandten sich zwei Personen mit Fragen zur Lärmsituation an zwei konkreten Grundstücken im Ortsteil Goxel und in der Bauernschaft Harle an die Verwaltung. Beide Grundstücke liegen an den in der Lärmkartierung betrachteten Bundesstraßen. Mit beiden Personen wurde vereinbart, dass sie persönlich einen Antrag auf Überprüfung der Lärmsituation beim Landesbetrieb Straßenbau NRW einreichen. Auf der Homepage von Straßen.NRW heißt es dazu:

„Jeder kann einen formlosen Antrag auf Überprüfung der Lärmsituation im Bereich seines Wohnhauses an die Straßenbauverwaltung richten. Ansprechpartner ist die Niederlassung von Straßen.NRW im Bereich des Wohnortes oder der Betriebsitz.“

Im Rahmen der TÖB-Beteiligung gab es zwei Rückmeldungen:

- Der Landesbetrieb Straßenbau NRW reichte eine Liste mit Maßnahmen zur Lärminderung zur Berücksichtigung in der 4. Stufe der Lärmaktionsplanung ein. Auf Coesfelder Stadtgebiet enthält sie die beiden folgenden Maßnahmen:
 - B 474/L 555: Geh- und Radweg zwischen Loburger und Holtwicker Straße
 - B 474: Neubau zwischen Reken und Dülmen.

Die Liste, in der die Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld kenntlich gemacht wurden, wurde als Anlage 6 in den Lärmaktionsplan aufgenommen und die Maßnahmen in die entsprechenden Kapitel übernommen.

- Von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen gab es folgende Rückmeldung:
„Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zu der o. g. Planung keine Anregungen geltend gemacht. Wir bitten Sie darum, dass Sie uns im weiteren Verfahren über den aktuellen Stand der Planung in Kenntnis setzen.“

Der Bitte, die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen im weiteren Verfahren über den aktuellen Stand der Planung in Kenntnis zu setzen, wurde dahingehend berücksichtigt, dass die Landwirtschaftskammer auch in der Phase 2 der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beteiligt wurde.

Eine Beschlussfassung über die in der Phase 1 der Beteiligung vorgebrachten Hinweise, Anregungen oder Bedenken ist nicht erforderlich.

4.2. Phase 2

Auf dieser Grundlage hat die Verwaltung den Entwurf des Lärmaktionsplanes in der Stufe 4 erarbeitet. Der Entwurf des Lärmaktionsplanes einschließlich der Ergebnisse der Lärmkartierung für die Stadt Coesfeld, der Informationen zur Analyse der Lärmkartierung und der Informationen zur Überprüfung des Lärmaktionsplanes der Stufe 3 konnten in der Zeit vom 14. Juni 2024 bis einschließlich 26. Juli 2024 auf der Internetseite der Stadt Coesfeld unter dem Thema „Planen & Bauen“ eingesehen werden. Während dieser Frist konnten Anregungen und Vorschläge zum Entwurf des Lärmaktionsplanes abgegeben werden.

Die Veröffentlichung der Unterlagen sowie die Beteiligungsmöglichkeit der Öffentlichkeit wurden im Amtsblatt der Stadt Coesfeld am 07.06.2023 bekanntgemacht.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind in der Abwägungstabelle (siehe Anlage 1) wiedergegeben und mit einer Stellungnahme der Verwaltung und einem Abwägungsvorschlag versehen. Die Abwägung erfolgt über den Beschlussvorschlag 1.

Anlagen:

1 – Abwägungstabelle

2 – Lärmaktionsplan der Stadt Coesfeld einschließlich Anlagen – Entwurf zur Beschlussfassung

Hinweis zur Anlage 2: die Abwägungstabelle wird nach Beschlussfassung Bestandteil des endgültigen Lärmaktionsplanes. Dem Entwurf des Lärmaktionsplanes wurde die Abwägungstabelle nicht als Anlage beigelegt, da sie bereits eine separate Anlage der Beschlussvorlage bildet.